

# Vereinbarungen über die Wahrnehmung der evangelischen Polizeiseelsorge im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 2. Juli 1962

(KABI 1962 S. 168)

Das Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch den Herrn Ministerpräsidenten

einerseits,

und die Evangelische Kirche im Rheinland,  
die Evangelische Kirche von Westfalen und  
die Lippische Landeskirche,  
vertreten durch ihre Kirchenleitungen

andererseits,

schließen folgende Vereinbarung:

## Artikel 1

- (1) Das Land Nordrhein-Westfalen gewährleistet den Landeskirchen auch weiterhin die Ausübung ihrer Seelsorge bei der Polizei (Polizeiseelsorge).
- (2) Die Landeskirchen berufen für die evangelische Polizeiseelsorge Pfarrer im Haupt- und Nebenamt (Polizeiseelsorger). Diese üben ihr Amt im Auftrag und unter Aufsicht der Landeskirchen aus.

## Artikel 2

- (1) Die Polizeiseelsorge dient als Teil der kirchlichen Arbeit allen evangelischen Polizeivollzugsbeamten.
- (2) Sie wendet sich vornehmlich an die in den Polizeischulen und der Bereitschaftspolizei geschlossen untergebrachten Polizeivollzugsbeamten; sie soll sich aber auch der Beamten des allgemeinen Polizeivollzugsdienstes annehmen, unbeschadet der Zuständigkeit des Ortspfarrers.

## Artikel 3

- (1) Aufgabe der Polizeiseelsorger ist die Verkündigung und Lehre des Wortes Gottes, die Verwaltung der Sakramente und die seelsorgliche Betreuung der Polizeivollzugsbeamten.
- (2) Die freie Entscheidung des einzelnen Polizeivollzugsbeamten bleibt gewahrt.

#### **Artikel 4**

- (1) Die Polizeiseelsorger verwalten ein kirchliches Amt.
- (2) In Ausübung von Lehre und Seelsorge sind die Polizeiseelsorger an staatliche Weisungen nicht gebunden, sondern ausschließlich ihrer Kirchenleitung verantwortlich.

#### **Artikel 5**

Die Tätigkeit der Polizeiseelsorger wird vom Lande Nordrhein-Westfalen durch Bereitstellung der erforderlichen äußeren Hilfsmittel ermöglicht und auch sonst in jeder Weise unterstützt; insbesondere sind den Polizeiseelsorgern die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Räume zur Verfügung zu stellen.

#### **Artikel 6**

Unter Einhaltung der für eine dienstliche Verwendung von Kraftfahrzeugen bestehenden Bestimmungen stellt das Land Nordrhein-Westfalen den Polizeiseelsorgern zur Ausübung ihrer Tätigkeit einen Dienstkraftwagen zur Verfügung.

#### **Artikel 7**

- (1) Für die geschlossen untergebrachten Polizeivollzugsbeamten ist in der Regel 14tägig, mindestens jedoch monatlich eine Stunde innerhalb der Dienstzeit für die Erörterung religiöser Lebensfragen mit dem Polizeiseelsorger zur Verfügung zu stellen.
- (2) Außerdem ist den geschlossen untergebrachten Polizeivollzugsbeamten während der Dienstzeit Gelegenheit zu persönlichen Aussprachen mit dem Polizeiseelsorger sowie mindestens einmal im Monat zur Teilnahme am Gottesdienst zu geben.

#### **Artikel 8**

In den Polizeischulen und der Bereitschaftspolizei soll bei besonderen Anlässen, insbesondere vor kirchlichen Feiertagen, bei Beginn und Ende von Lehrgängen, Ausbildungsabschnitten u.ä. die Abhaltung eines Gottesdienstes für die evangelischen Polizeivollzugsbeamten innerhalb der Dienstzeit vorgesehen werden.

#### **Artikel 9**

- (1) Auch den Beamten des allgemeinen Polizeivollzugsdienstes ist während des Dienstes Gelegenheit zur Erörterung religiöser Lebensfragen mit den Polizeiseelsorgern zu gewähren.
- (2) Ort und Zeitpunkt der Aussprachestunden sind allen Polizeivollzugsbeamten rechtzeitig bekanntzugeben.

### **Artikel 10**

Den Polizeivollzugsbeamten ist im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten Gelegenheit zu geben, an Sonn- und Feiertagen den Gottesdienst zu besuchen und sich auch sonst am kirchlichen Leben zu beteiligen.

### **Artikel 11**

Für die Teilnahme an Rüsttagen, Rüstzeiten, Werkwochen und sonstigen kirchlichen Tagungen kann jedem Polizeivollzugsbeamten einmal im Jahr Dienstbefreiung bis zu sechs Tagen unter Fortzahlung der Bezüge gewährt werden.

### **Artikel 12**

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt den Landeskirchen für die Wahrnehmung der Polizeiseelsorge nach Maßgabe des Haushaltsplanes einen jährlichen Pauschalbetrag zu Verfügung.

### **Artikel 13**

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.

## **Polizeiseelsorge**

### **RdErl. d. Innenministers v. 20.7.1962 - IV E 1 - 4510**

Am 4. Juli 1962 ist die Vereinbarung des Landes Nordrhein-Westfalen mit den (Erz-) Diözesen Köln, Paderborn, Münster, Aachen und Essen über die Wahrnehmung der katholischen Polizeiseelsorge im Lande Nordrhein-Westfalen und am 19. Juli 1962 die Vereinbarung des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche über die Wahrnehmung der evangelischen Polizeiseelsorge im Lande Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten.

Ich bitte, ab sofort nach diesen Vereinbarungen zu verfahren. Ergänzend weise ich auf folgendes hin:

#### **Zu Art 1**

Die Polizeiseelsorger werden den Polizeibehörden und -einrichtungen von den vertragsschließenden Kirchen zugeteilt.

Die zeitliche und örtliche Gestaltung der Polizeiseelsorge wird von den Leitern der Polizeibehörden und -einrichtungen mit den Polizeiseelsorgern im gegenseitigen Einvernehmen unmittelbar geregelt.

#### **Zu Art 5**

Die Tätigkeit der Polizeiseelsorger ist u.a. dadurch zu unterstützen, daß die Polizeiseelsorger von Amts wegen auf Trauungen, Geburten von Kindern, Krankheits- und Sterbefälle bei Polizeivollzugsbeamten und deren Angehörigen in geeigneter Form hingewiesen werden.

#### **Zu Art 7**

Es ist darauf zu achten, daß die Erörterung religiöser Lebensfragen möglichst regelmäßig stattfinden kann und die hierfür angesetzten Termine allen Polizeivollzugsbeamten in ausreichender Form bekanntgemacht werden.

Die persönlichen Aussprachen mit dem Polizeiseelsorger unterscheiden sich von den Stunden für die Erörterung religiöser Lebensfragen dadurch, daß in ihnen den Polizeivollzugsbeamten Gelegenheit gegeben wird, einzeln mit dem zuständigen Polizeiseelsorger zu sprechen. Die Aussprachen werden zweckmäßigerweise im Anschluß an die Erörterung religiöser Lebensfragen herbeigeführt.

#### **Zu Art. 10**

Diese Bestimmung betrifft lediglich die Beamten des allgemeinen Polizeivollzugsdienstes.

#### **Zu Art 11**

Die Dienstbefreiung ist nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen über den Urlaub der Beamten aus besonderen Anlässen zu gewähren.

-MBI.NW. 1962 S. 1355.

# **Berufsethischer Unterricht in der Polizei**

**RdErl. d. Innenministers NRW v. 18.07.1962 - IV E 1 - 450**

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung des berufsethischen Unterrichts in der Polizei wird folgendes bestimmt:

1. Ziel des berufsethischen Unterrichts ist es, den Polizeivollzugsbeamten zu einer Berufserfüllung zu verhelfen, die ihrem verantwortungsvollen Amt entspricht. Der berufsethische Unterricht soll durch die Schärfung des sittlichen Wertbewusstseins Einfluss auf die ethische Grundhaltung der Beamten nehmen und in ihnen den Willen stärken, die für gut erkannten sittlichen Maßstäbe ihrem Handeln im Beruf und Privatleben zu Grunde zu legen.
2. Die Aufgabe der berufsethischen Erziehung obliegt in erster Linie den Vorgesetzten. Sie haben bei jeder sich bietenden Gelegenheit die rechte Einstellung der Polizeivollzugsbeamten zu ihrem Beruf zu fördern.
3. Der systematische Unterricht ist wegen der besonderen Bedeutung christlicher Grundsätze für eine verantwortungsbewusste Berufsauffassung vornehmlich von den Polizeiseelsorgern zu erteilen. Fragen die das religiös-kirchliche Leben betreffen, sind nicht im berufsethischen Unterricht, sondern in der Polizeiseelsorge zu behandeln.

Um eine möglichst enge Wechselbeziehung zwischen berufsethischem Unterricht und dem Polizeidienst herzustellen, soll den Polizeiseelsorgern möglichst häufig - mindestens einmal in einem jeden Vierteljahr - Gelegenheit gegeben werden, an Besprechungen über Ausbildungs- und Erziehungsfragen an den Landespolizeischulen und in der Bereitschaftspolizei teilzunehmen und sich zu den in ihr Aufgabengebiet fallenden Fragen zu äußern.

4. Die Polizeivollzugsbeamten sind zur Teilnahme am berufsethischen Unterricht verpflichtet. In begründeten Ausnahmefällen können Polizeivollzugsbeamte von dieser Pflicht entbunden und zu einem anderen Dienst eingeteilt werden. Die Entscheidung trifft der Dienstvorgesetzte.
5. An den Landespolizeischulen und der Lehrabteilung „Kriminalpolizei“ des Landeskriminalamtes ist für den berufsethischen Unterricht wöchentlich eine Stunde und in der Bereitschaftspolizei mindestens 14tägig eine Stunde vorzusehen.

Die Lehrabteilungsleiter an den Landespolizeischulen und dem Landeskriminalamt sowie die Hundertschaftsführer der Bereitschaftspolizei sollen an dem Unterricht teilnehmen und sich an der Aussprache beteiligen.

6. Die Unterführer der Bereitschaftspolizei und die Hilfslehrer an den Landespolizeischulen erhalten während ihrer regelmäßigen Weiterbildung mindestens vierteljährlich eine Stunde berufsethischen Unterricht mit dem Ziel, sie in ihrer Ausbildungs- und Erziehungsarbeit zu unterstützen.
7. In den Landes- und Kreispolizeibehörden wird der berufsethische Unterricht für die Beamten der Schutz- und Kriminalpolizei im Rahmen der örtlichen Weiterbildung erteilt; hierfür ist mindestens eine Stunde in jedem zweiten Monat vorzusehen.

Nr. 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.

- MBl. NRW. A 1962 S. 1262 -